

**IV. Änderungssatzung vom.....
zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII. Diese umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII.

Der letzte Satz: "Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung." bleibt erhalten.

§ 3 Abs. (4) wird wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird, in folgenden Fällen:

- a) bei Erkrankung der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt ab dem 3. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen.*
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Abwesenheiten aufgrund von Erholungsurlaub sowie Fortbildungen der Tagespflegeperson für bis zu 30 Betreuungstage im Jahr (ausgehend von 5 Betreuungstagen pro Woche). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass zumindest an einem Tag eine tatsächliche Betreuung stattgefunden hat.*

Alle Abwesenheiten, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, stellen Urlaubstage dar.

Die Fortzahlung der Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt nur, wenn kein anderes kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.

c) bei vorübergehenden Abwesenheiten der betreuten Kinder und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson, welche eine Länge von 6 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Alle übrigen, über Punkt a) bis c) hinausgehende Fälle, in denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 1 und 2 in Abzug gebracht.

§ 3 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

Der nach den Worten „...in ihren Haushalt aufzunehmen und zu betreuen“ folgende Halbsatz „erhalten neben der Sachleistung die 1,5fache Förderleistung“ wird gestrichen und durch den Halbsatz „*wird für die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden der 1,5fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt.*“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Abs. (2) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „1,20 €“ wird durch den Betrag „1,22 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. (2) Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „...sollen durch den festgesetzten Betrag“ wird das Wort „*insbesondere*“ eingefügt.

Im ersten Punkt der anschließenden Aufzählung werden nach den Worten „Wasser- und Heizkosten“ die Worte „*sowie Abfallentsorgungsgebühren*“ eingefügt.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,12 €“ wird durch den Betrag „2,15 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,13 €“ wird durch den Betrag „3,18 €“ ersetzt.

§ 4 Abs. (3) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Der Betrag i. H. v. „2,49 €“ wird durch den Betrag „2,53 €“ ersetzt, der Betrag i. H. v. „3,65 €“ wird durch den Betrag „3,70 €“ ersetzt.

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 Nr. (6) erhält ab 01. Mai 2018 folgende Fassung:

	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung	Grundqualifizierung	Aufbauqualifizierung
	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind</i>	Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd.	102,00 €	147,00 €	163,00 €	214,00 €
bis 15 Wstd.	153,00 €	220,00 €	245,00 €	321,00 €
bis 20 Wstd.	204,00 €	294,00 €	326,00 €	428,00 €
bis 25 Wstd.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
bis 30 Wstd.	307,00 €	441,00 €	489,00 €	642,00 €
bis 35 Wstd.	358,00 €	514,00 €	571,00 €	749,00 €
bis 40 Wstd.	409,00 €	588,00 €	652,00 €	856,00 €
bis 45 Wstd.	460,00 €	661,00 €	734,00 €	963,00 €

In § 4 wird folgender Abs. (7) angefügt:

Der erste Betreuungsmonat, welcher den ersten vier Wochen der Betreuung entspricht, wird grundsätzlich als Eingewöhnungszeit angesehen. Sofern ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats beginnt, besteht ein Anspruch auf Zahlung des vollen Pauschalbetrages. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte des Pauschalbetrages für diesen Monat gewährt.

Die Höhe der Eingewöhnungspauschale wird wie folgt festgelegt:

Ø Betreuungs- umfang im Eingew. monat (pro Woche)	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorge- berechtigten betreuen / Verwandtenbetreuung	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen	Tagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen
	Grundqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,15 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 2,35 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 0,20 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,18 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,38 €/Std./Kind</i>	Grundqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 2,53 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 3,75 €/Std./Kind</i>	Aufbauqualifizierung Sachleistung: 1,22 €/Std./Kind Förderungsleistung: 3,70 €/Std./Kind <i>Gesamtbetrag: 4,92 €/Std./Kind</i>
5 bis 10 Wstd. Ø 6 Wstd. Eingew.	61,00 €	88,00 €	98,00 €	128,00 €
bis 15 Wstd. Ø 9 Wstd. Eingew.	92,00 €	132,00 €	147,00 €	193,00 €
bis 20 Wstd. Ø 13 Wstd. Eingew.	133,00 €	191,00 €	212,00 €	278,00 €
bis 25 Wstd. Ø 16 Wstd. Eingew.	163,00 €	235,00 €	261,00 €	342,00 €
bis 30 Wstd. Ø 19 Wstd. Eingew.	194,00 €	279,00 €	310,00 €	406,00 €
bis 35 Wstd. Ø 22 Wstd. Eingew.	225,00 €	323,00 €	359,00 €	471,00 €
bis 40 Wstd. Ø 25 Wstd. Eingew.	255,00 €	367,00 €	408,00 €	535,00 €
bis 45 Wstd. Ø 28 Wstd. Eingew.	286,00 €	411,00 €	457,00 €	599,00 €

§ 3

§ 6 Abs. (1) Satz 2 Unterpunkt 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Fehl- und Ausfallzeiten“ werden ersetzt durch die Worte „Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes“

§ 6 Abs. (3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „durch Vorlage“ wird der Satzteil „einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen“ gestrichen und durch den Satzteil „*des von beiden Seiten unterschriebenen Antrages sowie einer Kopie des Betreuungsvertrages nachzuweisen*“ ersetzt.
Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Diese IV. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2018 in Kraft.